



Geschäftsordnung der
Bezirksdelegiertenkonferenzen der
Bezirksschüler*innenvertretung Bochum

1 Inhaltsverzeichnis

2	ARTIKEL 1: EINBERUFUNG	3
3	ARTIKEL 2: BESCHLUSSFÄHIGKEIT	3
4	ARTIKEL 3: STIMMRECHT	3
5	ARTIKEL 4: REDERECHT	3
6	ARTIKEL 5: SITZUNGSVERLAUF	3
7	ARTIKEL 6: VERBOT DER BETEILIGUNG DER MITGLIEDER DES TAGESPRÄSIDIUMS AN DER	
8	DISKUSSION 4	
9	ARTIKEL 7: ANTRÄGE	4
10	ARTIKEL 8: ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG	4
11	ARTIKEL 9: ABSTIMMUNGEN, WAHLEN	5
12	ARTIKEL 10: PROTOKOLL	6
13	ARTIKEL 11: ABWEICHEN VON DER GESCHÄFTSORDNUNG	6
14	ARTIKEL 12: ANWENDUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG AUF ANDERE ORGANE DER BSV BOCHUM	
15	6	
16	ARTIKEL 13: ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG	6
17	ARTIKEL 14: INKRAFTTRETEN	6
18		
19		

20 Artikel 1: Einberufung

- 21 (1) Der Bezirksvorstand beruft die Bezirksdelegiertenkonferenz schriftlich ein und fügt
22 die Tagesordnung bei. Zu Sitzungen muss mindestens drei (3) Wochen vor Beginn der
23 Konferenz per E-Mail an die Schulen oder SVen eingeladen werden.
- 24 (2) Der Bezirksvorstand beruft die BDK ferner ein, wenn die Satzung der BSV Bochum
25 es verlangt.

26 Artikel 2: Beschlussfähigkeit

- 27 (1) Die BDK ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.

28 Artikel 3: Stimmrecht

- 29 (1) Stimmberechtigt sind die die Bezirksdelegierten der Schulen Bochums.

30 Artikel 4: Rederecht

- 31 (1) Das Wort wird durch das Tagespräsidium in Reihenfolge der Meldungen aber unter
32 Berücksichtigung des sozialen Geschlechts von Personen quotiert erteilt. Nach dem
33 Redebeitrag einer cis-männlichen Person folgt also ein Redebeitrag einer nicht-cis-
34 männlichen Person. Soweit von dem Tagespräsidium nichts anderes bestimmt wird,
35 erfolgen die Wortmeldungen durch Handzeichen.
- 36 (2) Das Tagespräsidium kann zur Ordnung rufen. Es kann nach zweimaliger Ermahnung
37 Redner*innen für den Tagesordnungspunkt das Wort entziehen oder die*den
38 betreffende*n Teilnehmer*in von der Bezirksdelegiertenkonferenz für den weiteren
39 Verlauf der Sitzung ausschließen.
- 40 (3) Dem Bezirksvorstand und den Sekretär*innen kann jederzeit außerhalb der Reihe das
41 Wort erteilt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen (sachdienliche Hinweise)
42 zur Förderung der Diskussion notwendig ist. Über die Sachdienlichkeit der
43 sachdienlichen Hinweise bestimmt das Tagespräsidium.

44 Artikel 5: Sitzungsverlauf

- 45 (1) Der ordentliche Bezirksvorstand schlägt der Bezirksdelegiertenkonferenz ein
46 Tagespräsidium vor. Die Wahl erfolgt mittels einfacher Mehrheit und per
47 Handzeichen, sofern nicht von einem Drittel der Bezirksdelegiertenkonferenz eine
48 geheime Wahl gefordert wird. Sofern das vom ordentlichen Bezirksvorstand
49 vorgeschlagene Tagespräsidium nicht gewählt wird, muss unverzüglich ein anderes
50 Tagespräsidium aus der Mitte der Bezirksdelegiertenkonferenz vorgeschlagen werden,
51 was nach gleichem Verfahren zu wählen ist. Wenn aus dieser Wahl kein
52 Tagespräsidium hervorgehen sollte, bestimmt der ordentliche Bezirksvorstand aus
53 seiner Mitte ein Tagespräsidium für die Bezirksdelegiertenkonferenz.
- 54 (2) Das Tagungspräsidium genießt das Hausrecht während der
55 Bezirksdelegiertenkonferenz. Es kann Mitglieder und Gäste bei ungebührlichem
56 Verhalten von der Sitzung ausschließen.
- 57 (3) Der Bezirksvorstand ist berechtigt, Personen, die offensichtlich menschenverachtend;
58 rassistisch-, faschistisch- oder gewaltorientiert sind die Teilnahme an der BDK zu
59 verweigern.
- 60 (4) Es wird zu Beginn einer jeden Bezirksdelegiertenkonferenz eine Zählkommission
61 gebildet, die die geheime Abstimmung durchführt und das Ergebnis bekannt gibt. Sie
62 unterstützt das Tagespräsidium auch in der Feststellung von nicht eindeutig
63 feststellbaren Abstimmungsergebnissen. Über die Zusammensetzung der
64 Zählkommission entscheidet die Bezirksdelegiertenkonferenz.

65 Artikel 6: Verbot der Beteiligung der Mitglieder des Tagespräsidiums an der
66 Diskussion

- 67 (1) Die Mitglieder des Tagespräsidiums dürfen sich nur in Angelegenheiten der
68 Geschäftsordnung und Tagesordnung äußern und an der Diskussion beteiligen.
69 (2) Um sich in einer anderen Angelegenheit zur Sache zu äußern, muss sich ein
70 Tagespräsidiumsmitglied von einem Vorstandsmitglied vertreten lassen. Hat ein
71 Mitglied des Tagespräsidium einmal zur Sache gesprochen, darf es bis zum Ende der
72 Beratung über diesen Punkt nicht wieder das ihm obliegende Präsidiumsamt
73 übernehmen.

74 Artikel 7: Anträge

- 75 (1) Anträge dürfen der Satzung, Geschäftsordnung der Bezirksdelegiertenkonferenzen
76 und dem Grundsatzprogramm grundsätzlich nicht widersprechen. Ausnahmen regelt
77 die Satzung.
78 (2) Anträge dürfen zu allen Themen und Vorhaben gestellt werden.
79 (3) Satzungsändernde Anträge müssen neun (9) Tage vor Beginn der BDK gestellt
80 werden. Die satzungsändernden Anträge des Vorstandes sind mit der Einladung zu
81 verschicken. Der Vorstand muss die eingegangenen Satzungsänderungsanträge sieben (7)
82 Tage vor Beginn der BDK an die SVen beziehungsweise die Schulen weiterleiten.
83 (4) Antragsberechtigt sind alle Schüler*innen, die eine Schule in Bochum besuchen, die
84 Schüler*innenvertretungen der Schulen in Bochum, der Bezirksvorstand, Ausschüsse
85 der BDK, Ausschüsse/Arbeitskreise des Vorstands sowie Arbeitsgruppen oder
86 Workshops auf der BDK.
87 (5) Ein Antrag muss folgendermaßen aufgebaut sein, damit er gestellt werden darf:
88 a. Der*die Antragssteller*in muss benannt werden.
89 b. Der Antrag muss einen Antragstext haben, der klar formuliert was die BDK
90 beschließen soll.
91 c. Es ist eine Begründung notwendig. Diese darf auch mündlich erfolgen.
92 Anträge, die Satzung, Geschäftsordnung oder Grundsatzprogramm ändern,
93 müssen schriftlich begründet werden. Die Begründung darf immer mündlich
94 ergänzt werden.

95 Ein Antrag an die Satzung, Geschäftsordnung und Grundsatzprogramm muss
96 eindeutig Änderungen formulieren, um gestellt werden zu können. Ein Antrag kann
97 auch mit einem Titel ergänzt werden. über die Stellbarkeit eines Antrags und der
98 Reihenfolge der Anträge entscheidet das Tagespräsidium.

99 Artikel 8: Anträge zur Geschäftsordnung

- 100 (1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihe erteilt. Die Äußerungen dürfen
101 sich nicht auf die Sache beziehen und nicht länger als zwei Minuten andauern.
102 (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung von höchstens eine Für-und
103 Gegenrede abzustimmen.
104 (3) Es kann Antrag auf Generaldebatte gestellt werden, diesem Antrag wird stattgegeben,
105 wenn mindestens ein Drittel aller anwesenden Mitglieder dies wünscht.
106 (4) Es kann Antrag auf Schluss der Debatte gestellt werden, diesem Antrag wird
107 stattgegeben, wenn mindestens zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder dies wünscht.
108 (5) Es kann Antrag auf Schließung der Redeliste gestellt werden, diesem Antrag wird
109 stattgegeben, wenn mehr als die Hälfte aller anwesenden Mitglieder dies wünscht
110 Falls dies beschlossen wird, hat jedes anwesende Mitglied das Recht sich noch auf die
111 Redeliste zu setzen.
112 (6) Es kann Antrag auf Beschränkung der Redezeit gestellt werden, diesem Antrag wird
113 stattgegeben, wenn mehr als die Hälfte aller anwesenden Mitglieder dies wünscht.

- 114 (7) Es kann Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder eines Antrages
115 gestellt werden, diesem Antrag wird stattgegeben, wenn mehr als die Hälfte aller
116 anwesenden Mitglieder dies wünscht.
- 117 (8) Es kann Antrag auf Nichtbefassung gestellt werden, diesem Antrag wird stattgegeben,
118 wenn mindestens zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder dies wünscht.
- 119 (9) Es kann Antrag auf Überweisung an den Bezirksvorstand gestellt werden, diesem
120 Antrag wird stattgegeben, wenn mehr als die Hälfte aller anwesenden Mitglieder dies
121 wünscht.
- 122 (10) Beantragt ein Anwesender das Wort zu einer persönlichen Erklärung, so muss ihm
123 nach Abschluss der Beratung über den fraglichen Punkt das Wort erteilt werden, wenn
124 er Angriffe, die gegen ihn gerichtet waren, zurückweisen oder falsch verstandene
125 Äußerungen berichtigen will. Jedoch darf er nicht zur Sache sprechen.
- 126 (11) Es kann Antrag auf geheime Abstimmung gestellt werden, diesem Antrag wird
127 stattgegeben, wenn ein Drittel aller anwesenden Mitglieder dies wünscht.

128 Artikel 9: Abstimmungen, Wahlen

- 129 (1) Zu Beginn einer BDK wird eine Antragsfrist durch das Tagespräsidium festgelegt.
130 Änderungsanträge können bis zur Endabstimmung über den Antrag gestellt werden.
- 131 (2) Bei Abstimmungen sind nur Personen nach Artikel 3 stimmberechtigt.
- 132 (3) Alle Wahlen sind immer schriftlich und geheim durchzuführen. Abstimmungen
133 werden auf Antrag geheim und schriftlich durchgeführt werden. Ausnahme ist die
134 Zählkommission, welche per Akklamation gewählt werden kann.
- 135 (4) Sofern es Satzung und Geschäftsordnung nicht anders vorschreiben, erfolgen
136 Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 137 (5) Zu jeder Abstimmung hat das Präsidium die zur Abstimmung stehende (Sach-)Frage
138 so zu formulieren, dass sie mit Ja, Nein oder Enthaltung beantwortet werden kann.
- 139 (6) Falls das Ergebnis der Abstimmung per Handzeichen nicht feststellbar ist, kann
140 geheim abgestimmt werden.
- 141 (7) Die Bezirksdelegiertenkonferenz wählt aus ihrer Mitte in geheimer Wahl die
142 Mitglieder des Bezirksvorstands und die Landesdelegierten, eine Kandidatur in
143 Abwesenheit ist möglich. Gewählt sind die Kandidat*innen, die mehr gültige Ja-
144 Stimmen als Nein-Stimmen auf sich vereinen können.
- 145 (8) Eine Kandidat*innenbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte findet nur vor
146 dem Wahlgang statt. Die Kandidat*innenbefragung erfolgt durch die mit Rederecht
147 ausgestatteten Mitglieder der BDK und dient dazu, dass sich die BDK ein
148 umfassendes Bild von den Kandidat*innen machen kann. Es besteht kein Zwang, die
149 Fragen zu beantworten. Die Personaldebatte dient dem gleichen Zweck. Einem Antrag
150 auf Personaldebatte wird stattgegeben, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden
151 Mitglieder der BDK dies wünscht, es handelt sich um einen Antrag zur
152 Geschäftsordnung. An der Personaldebatte dürfen nur teilnehmen
- 153 a. die stimmberechtigten Mitglieder der BDK;
 - 154 b. die beratenden Mitglieder der BDK, ausgenommen sind die weiteren
155 Mitglieder des Bezirksvorstandes (außer sie sind stimmberechtigte Mitglieder
156 der BDK);
 - 157 c. das Tagespräsidium;
 - 158 d. der*die Protokollant*in (es wird kein Protokoll während der Personaldebatte
159 geführt);
 - 160 e. durch absolute Mehrheit der BDK bestimmte Personen.
- 161 Die Kandidat*innen dürfen unter keinen Umständen anwesend sein. Alle Äußerungen
162 während der Personaldebatte unterliegen der Verschwiegenheit.

- 163 (9) Bei allen Wahlen mit zwei oder mehr Kandidat*innen ist die-*derjenige gewählt,
164 die*der mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei mehreren
165 erfolgreichen Kandidat*innen und begrenzter Platzanzahl sind diejenigen mit der
166 höchsten positiven Differenz von Ja-Stimmen zu Nein-Stimmen gewählt. Bei
167 Stimmgleichheit kann eine erneute Kandidat*innenbefragung stattfinden, danach
168 findet ein neuer Wahlgang statt.
- 169 (10) Bei Kandidatur einer einzelnen Person für ein Amt im Bezirksvorstand wird mit Ja,
170 Nein oder Enthaltung abgestimmt. Diese Person ist gewählt, wenn sie mehr Ja-
171 Stimmen als Nein- Stimmen erhält.
- 172 (11) Enthaltungen werden im Stimmverhältnis bei Wahlen und Abstimmungen
173 berücksichtigt. Dies gilt für alle in dieser Geschäftsordnung genannten
174 Mehrheitserfordernisse, einschließlich einfacher, absoluter und qualifizierter
175 Mehrheiten. Ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- 176 (12) Wo diese Geschäftsordnung Mehrheitserfordernisse definiert, beziehen sich diese auf
177 die abgegebenen gültigen Stimmen. Eine einfache Mehrheit liegt vor, wenn die Ja-
178 Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen. Eine absolute Mehrheit liegt vor, wenn die
179 Ja-Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen ausmachen. Eine
180 Zweidrittelmehrheit liegt vor, wenn die Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel der
181 abgegebenen gültigen Stimmen ausmachen.
- 182 (13) Über die Ungültigkeit einer Stimme oder eines Stimmzettels entscheidet die
183 Zählkommission im Einvernehmen mit dem Tagespräsidium nach den Kriterien der
184 Geheimhaltung, der Eindeutigkeit, der Freiheit der Stimmabgabe und im Rahmen der
185 Satzung der BSV Bochum und Geschäftsordnung der BDK der BSV Bochum.

186 Artikel 10: Protokoll

- 187 (1) Über jede Sitzung der BDK ist Protokoll zu führen. Die BDK ist nicht beschlussfähig,
188 wenn kein Protokoll geführt wird.
- 189 (2) In das Protokoll muss das genaue Wahl- und Abstimmungsergebnis aufgenommen
190 werden.
- 191 (3) Nach der Sitzung leitet der *die Protokollant*in das Protokoll an den Bezirksvorstand
192 und das Bezirkssekretariat weiter.
- 193 (4) Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung der BDK zu genehmigen

194 Artikel 11: Abweichen von der Geschäftsordnung

- 195 (1) Die Bezirksdelegiertenkonferenz kann beschließen von der Geschäftsordnung
196 abzuweichen, dazu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden
197 Stimmberechtigten.

198 Artikel 12: Anwendung der Geschäftsordnung auf andere Organe der BSV Bochum

- 199 (1) Die Ausschüsse der BDK müssen nach der Geschäftsordnung der BDK verfahren.
- 200 (2) Der Bezirksvorstand kann eigene Regelungen und Richtlinien zur Durchführung
201 seiner Sitzungen erlassen. Sie dürfen der Satzung und der Geschäftsordnung nicht
202 grundsätzlich widersprechen.

203 Artikel 13: Änderung der Geschäftsordnung

- 204 (1) Die Geschäftsordnung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden
205 stimmberechtigten Mitglieder der BDK geändert werden.

206 Artikel 14: Inkrafttreten

- 207 (1) Die Geschäftsordnung tritt erstmalig durch Beschluss der 9. BDK am 13.12.2021,
208 nach Änderung durch die 15. BDK am 16.11.2023, die 18. BDK am 25.11.2024 und
209 nach Änderung durch die 19. BDK am 19.03.2025 mit sofortiger Wirkung in Kraft.